

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 28

28. März 2018

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt der 1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal vom 24.09.2015	69
Satzung für die Erhebung eines Kostenersatzes für Dienst-, Sach- und Prüfleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ), der Einsatztechnik sowie für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Stendal (Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung) vom 01.04.2018	69
2. Hansestadt Stendal	
Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2018	72
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2018	72
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Straße Am Mühlenfeld – von Hausnummer 8 bis zur Einmündung der Straße Am Fenn – im Ortsteil Wittenmoor	72
3. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Kuhlhausen -	72
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der EG Stadt Tangerhütte zur Ergänzungswahl im Ortsteil Cobbel am 27. Mai 2018	73
5. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
2. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Erhebung der Kostenbeiträge	73

Landkreis Stendal

Mit Schreiben vom 14. März 2018 erhielt der Landkreis Stendal durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die:

„Genehmigung der 1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal“

- Die am 01.03.2018 vom Kreistag beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal wird genehmigt.
- Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.



Carsten Wulfänger
Landrat

- Siegel -

– 1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal vom 24.09.2015

Landkreis Stendal

1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal vom 24. 09. 2015

Aufgrund der §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 01.03.2018 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 1 der Hauptsatzung (Einwohnerfragestunde) wird wie folgt neu gefasst:
Der Kreistag sowie seine Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und seiner Tagesordnung eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunden auf einen anderen Zeitpunkt legen.

Artikel 2

§ 13 Abs. 4 der Hauptsatzung (Einwohnerfragestunde) wird wie folgt neu gefasst:
Die Fragen werden grundsätzlich mündlich durch den Landrat, einen von ihm beauftragten Bediensteten oder Vorsitzenden des Kreistages bzw. der Ausschüsse beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner innerhalb von 4 Wochen eine schriftliche Antwort. Frage und Antwort sind auf dem Kreisportal zu veröffentlichen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 01.03.2018
Landkreis Stendal



Carsten Wulfänger
Landrat

- Siegel -

Landkreis Stendal

Satzung für die Erhebung eines Kostenersatzes für Dienst-, Sach- und Prüfleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ), der Einsatztechnik sowie für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Stendal (Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung) vom 01.04.2018

Auf der Grundlage der §§ 8 und 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) und den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 01.03.2018 die Satzung für die Erhebung eines Kostenersatzes für Dienst-, Sach- und Prüfleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ), der Einsatztechnik sowie für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Stendal (Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung) im Landkreis Stendal beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- die Ausführung der dem Landkreis Stendal nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG) des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden Pflichtaufgaben und
- die Inanspruchnahme der FTZ für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises im Sinne des BrSchG gehören, aber einer effektiven Organisation der Gefahrenabwehr dienlich sind bzw. Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzanforderungen berücksichtigen. (Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren und Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr u.a.)

§ 2

Grundsätze

- Der Landkreis Stendal unterhält im Rahmen seiner Aufgaben nach den §§ 1 und 3 des BrSchG für übergemeindliche Zwecke eine FTZ und hält Einsatztechnik für die Einheiten für besondere Einsätze nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG vor.
- Die Leistungen nach § 2 Abs. 1 innerhalb des Landkreises sind bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr sowie nach § 3 Abs. 5 BrSchG unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- Soweit § 2 Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes regelt, wird für Leistungen der FTZ und der Einsatztechnik des Landkreises Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3

Kostenersatzpflicht/Kostenersatzfreiheit

- Kostenersatzpflichtig ist:
 - derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen (Verursachungshaftung) gilt entsprechend,
 - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen (Zustandshaftung) gilt entsprechend,

- c. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
 - d. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
- (2) Kostenpflichtig ist ferner, wer Leistungen der FTZ, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises im Sinne des BrSchG gehören, in Anspruch nimmt (§ 1 Buchst. b dieser Satzung).
- (3) Mehrere Verantwortliche und mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (4) Kostenersatzfrei ist:
- a. die Inanspruchnahme der FTZ des Landkreises Stendal im Rahmen der gesetzlichen Pflichtaufgaben des Landkreises Stendal (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG) zur Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Materialien sowie zur Durchführung der Ausbildung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen des Landkreises Stendal.
 - b. die Nutzung der Ausbildungsräume in der FTZ des Landkreises Stendal für dienstliche Zwecke der Freiwilligen Feuerwehren und des Feuerwehrverbandes des Landkreises Stendal sowie für Ausbildungsmaßnahmen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen.
- (5) Sonderregelungen aus Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und den Kommunen sowie Dritter bleiben, hinsichtlich der Gebührenerhebung, unberührt.

§ 4

Kostentarif und Kostenmaßstab

- (1) Für Personal- und Sachleistungen wird Kostenersatz nach dem Kostentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, und ggf. aufgrund einer Festsetzung im Einzelfall berechnet. Berechnungsgrundlage ist die Zeit, während der das Personal, die Fahrzeuge oder die Geräte vom Standort abwesend sind (Einsatzzeit) bzw. bei Werkstatteleistungen die tatsächliche Betriebs- und/oder Arbeitszeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr an den Standort. Berechnet werden grundsätzlich die Einsatzstunden, es sei denn, dass in Einzelpositionen des Kostentarifs etwas anderes festgesetzt ist.
Die 1. Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (2) Bei der Ausleihe von Geräten und Ausrüstungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale werden Tagessätze als Kostenersatz erhoben. Jeder angefangene Kalendertag gilt als voller Abrechnungstag.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung von Kostenersatz nach dieser Satzung, wird mit der erbrachten Leistung fällig. Die Höhe des zu leistenden Kostenersatzes, wird dem Zahlungspflichtigen durch einen Bescheid mitgeteilt.
- (4) Kostenersatz ist auch dann zu leisten, wenn bei Eintreffen des eingesetzten Personals, von Geräten oder Fahrzeugen ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.
- (5) Für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Stendal mit integrierten Fahrzeugen und Ausrüstungen der Städte/Gemeinden gelten deren Satzungen. Bestehen solche nicht oder werden Leistungen erbracht, für deren Kostenersatz keine Einzelpositionen festgelegt sind, wird auf der Grundlage der Selbstkosten Kostenersatz verlangt, wie er für ähnliche Leistungen festgesetzt oder nach kostendeckenden Abrechnungsgrundlagen zu ermitteln ist.
- (6) Für den Einsatz von Fahrzeugen und Abrollbehältern ist grundsätzlich die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte des Landkreises, bis auf Verbrauchsmittel, Aufwendungen zur Reinigung und Prüfung sowie erforderliche Ersatzbeschaffungen der Ausrüstung, enthalten.

§ 5

Sonstige Kosten

- (1) Sonstige Kosten (z.B. Ersatzteile, Leistungen Dritter, Verbrauchsmittel, Einwegausrüstungen, Entsorgung von Rückständen usw.) werden zusätzlich zu den gemäß § 4 erhobenen Kosten zum jeweiligen Rechnungs- bzw. Tagespreis, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 5%, geltend gemacht.
- (2) Entstehen dem Landkreis durch die Inanspruchnahme der Leistungen seiner Feuerwehrtechnischen Zentrale, der Einsatztechnik bzw. der Einheiten für besondere Einsätze zusätzliche Kosten, insbesondere Reparaturkosten für den Fall der Beschädigung von Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungen bzw. Ersatzbeschaffungskosten für den Fall des Verlustes oder des einsatzbedingten Verschleißes, so hat der Kostenersatzpflichtige diese zusätzlich, zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 5%, zu tragen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu zahlen, es sei denn, es wird im Bescheid ein späterer Termin bestimmt.
- (2) Rückständige Beträge werden gemäß den Vorschriften des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 7

Billigkeitsregelung

In Härtefällen kann der Kostenersatz auf schriftlichen Antrag gestundet werden, erlassen oder teilweise erlassen werden.

§ 8

Haftung

Der Landkreis haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn das durch den Landkreis eingesetzte Personal diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Nutzungszwang

Auf Grund des dringenden öffentlichen Interesses, wird für den Landkreis Stendal der Benutzungszwang hinsichtlich der Benutzung der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Stendal für die öffentlichen Feuerwehren und deren Träger vorgeschrieben.

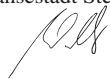
§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhe-

bung eines Kostenersatzes für Dienst-, Sach- und Prüfleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze „Feuerwehrbereitschaft“ des Landkreises Stendal (Kostenatzung Brandschutz/Hilfeleistung) vom 24.11.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung eines Kostenersatzes für Dienst-, Sach- und Prüfleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze „Feuerwehrbereitschaft“ des Landkreises Stendal (Kostenatzung Brandschutz/Hilfeleistung) vom 18.09.2008, außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 09.03.2018




Carsten Wulfänger

- Siegel -

Anlage: Kostentarif zur Kostenatzung Brandschutz/Hilfeleistung

Anlage zur Satzung

Kostentarif zur Kostenatzung Brandschutz/Hilfeleistung

1. Personalleistungen

Stundensatzes gestaffelt nach Besoldung / Eingruppierung

- a) der Stundenlohnsatz beträgt
 - 1.1. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2 und E 3 34,50 Euro
 - 1.2. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 9a 45,30 Euro
 - 1.3. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9b bis E 12 55,90 Euro
 - 1.4. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich B 5 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15 78,60 Euro
- b) für Arbeitsleistungen an allgemein dienstfreien Tagen und in arbeitsfreien Zeiten wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben,

2. Sachleistungen - Einsatztechnik

Der Kostenersatz wurden auf der Grundlage der DST -Beiträge zum Kommunalrecht, Reihe B, Heft 6, des Deutschen Städtetages, kalkuliert.

	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiges Fahrzeug/ Abrollbehälter	Stundensatz je Stück
2.1.	Mehrzweckfahrzeug – Pritsche mit Ladebordwand (über 10t)	114,00 Euro
2.2.	Mehrzweckfahrzeug – Pritsche mit Ladebordwand (unter 10t)	67,00 Euro
2.3.	Mehrzweckfahrzeug – Kasten	53,00 Euro
2.4.	Atemschutzservice- und Messfahrzeug	81,00 Euro
2.5.	Mannschaftstransportfahrzeug	52,00 Euro
2.6.	Einsatzleitwagen – ELW 1 (LK)	74,00 Euro
2.7.	Einsatzleitwagen – PKW-Kommandowagen	63,00 Euro
2.8.	Einsatzleitwagen - Funktrupp-Kraftwagen	114,00 Euro
2.9.	Wechselader	120,00 Euro
2.10.	Wechselader mit LKW-Ladekran	201,00 Euro
2.11.	AB – Gefahrgut	361,00 Euro
2.12.	AB – Umwelt- und Gewässerschutz	225,00 Euro
2.13.	AB – Atemschutz/Strahlenschutz	377,00 Euro
2.14.	AB – Sonderlöschmittel	218,00 Euro
2.15.	AB – Nachschub	160,00 Euro
2.16.	AB – Transport	48,00 Euro
2.17.	Mehrzweckboot inkl. Trailer	302,00 Euro
2.18.	Dekontaminationsmehrzweckfahrzeug - Person	73,00 Euro
2.19.	ABC- Erkundungskraftwagen	42,00 Euro

3. Sachleistungen - Bereitstellung von feuerwehrtechnischen Geräten

Der Kostenersatz wurde auf der Grundlage der DST -Beiträge zum Kommunalrecht, Reihe B, Heft 6, des Deutschen Städtetages, kalkuliert.

	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Tagessatz je Stück
3.1.	Tragkraftspritze (TS8) + Verbrauchsmaterial	75,00 Euro
3.2.	Notstromaggregat bis 8 kVA + Verbrauchsmaterial	66,00 Euro
3.3.	Beleuchtungssatz (Halogenstrahler mit Stativ)	15,00 Euro
3.4.	Beleuchtungssatz (Kabeltrommel 50 m)	10,00 Euro
3.5.	Trennschleifgerät	25,00 Euro
3.6.	Winkelschleifer	25,00 Euro

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28. März 2018, Nr. 11

	Kostensatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Tagessatz je Stück
3.7.	Schlagbohrmaschine	20,00 Euro
3.8.	Motorkettensäge + Verbrauchsmittel	20,00 Euro
3.9.	Bolzschneider	10,00 Euro
3.10.	Tauchpumpe - C	15,00 Euro
3.11.	Tauchpumpe - B	20,00 Euro
3.12.	Feuerlöscher + Verbrauchsmittel nach einem Einsatz	5,00 Euro
3.13.	Druckschlauch der Größen C und B	7,00 Euro
3.14.	Saugschlauch	7,00 Euro
3.15.	Saugkorb	2,50 Euro
3.16.	Sammelstück	2,50 Euro
3.17.	Standrohr für Unterflurhydranten mit Schlüssel	10,00 Euro
3.18.	Strahlrohr der Größe C oder B jeweils	2,50 Euro
3.19.	Verteiler	4,00 Euro
3.20.	Druckbegrenzungsventil	9,00 Euro
3.21.	Übergangsstück	2,00 Euro
3.22.	Schlauchbrücke	10,00 Euro
3.23.	Handscheinwerfer	5,00 Euro
3.24.	Nebelmaschine + Verbrauchsmittel	13,00 Euro
3.25.	Übungspuppen	17,00 Euro
3.26.	Chemikalienschutzanzug + Pflege und Prüfung	65,90 Euro
3.27.	Pressluftatmer komplett + Pflege und Prüfung	34,80 Euro
3.28.	Atenschutzmaske + Pflege und Prüfung	3,00 Euro

4. Pflege und Prüfung von Fahrzeugen und feuerwehrtechnischen Geräten

Die Kalkulation erfolgte auf Grundlage der Personalleistungen nach Punkt 1.2. und dem Zeitaufwand.

	Kostensatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Kostensatz je Stück
4.1.	Atenschutzmaske	7,60 Euro
4.2.	Atenschutzmaske, inkl. Reinigung	22,70 Euro
4.3.	Lungenautomat (einzeln)	6,00 Euro
4.4.	Lungenautomat (einzeln), inkl. Reinigung	22,70 Euro
4.5.	Pressluftatemgerät	12,10 Euro
4.6.	Pressluftatemgerät inkl. Reinigung	49,10 Euro
4.7.	Regenerationsgerät	68,00 Euro
4.8.	Pressluftflasche (einzeln)	4,50 Euro
4.9.	Chemikalienschutzanzug	68,00 Euro
4.10.	Chemikalienschutzanzug, inkl. Reinigung	113,30 Euro
4.11.	Kalibrierung von Gasspürmessgeräten	55,30 Euro
4.12.	Kalibrierung von Gasspürmessgeräten, inkl. Reinigung	78,00 Euro
4.13.	Druckschläuche	5,30 Euro
4.14.	Druckschläuche, inkl. Reinigung	8,30 Euro
4.15.	Formstabile Druckschläuche	16,60 Euro
4.16.	Saugschläuche	6,80 Euro
4.17.	Wasserführende Armaturen	2,30 Euro
4.18.	Tragkraftspritze	68,00 Euro
4.19.	Fahrzeugpumpe	68,00 Euro
4.20.	Hydraulisch betätigte Rettungssatz (Jahresprüfung)	68,00 Euro
4.21.	Hydraulisch betätigte Rettungssatz (3-Jahresprüfung)	317,10 Euro
4.22.	Hydraulisch betätigte Zusatzgeräte (Jahresprüfung)	22,70 Euro
4.23.	Hydraulisch betätigte Zusatzgeräte (3-Jahresprüfung)	68,00 Euro
4.24.	Hebesatz mit Hydraulikpresse (Jahresprüfung)	135,90 Euro
4.25.	Hydraulische Winde	45,30 Euro
4.26.	Hakenleiter	7,60 Euro
4.27.	Steckleiter (2/4 teilig)	30,20 Euro
4.28.	Klappleiter	7,60 Euro
4.29.	Dreiteilige Schiebleiter	135,90 Euro
4.30.	Multifunktionsleiter	30,20 Euro
4.31.	Rettungsplattform	30,20 Euro
4.32.	Sprungtuch	90,60 Euro
4.33.	Sprungpolster	226,50 Euro

	Kostensatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Kostensatz je Stück
4.34.	Hebekissensystem ≤ 1,0 bar	30,20 Euro
4.35.	Hebekissensystem >1,0 bar	30,20 Euro
4.36.	Gerätesatz - Auf- und Abseilgerät	68,00 Euro
4.37.	Gerätesatz - Absturzsicherung	68,00 Euro
4.38.	Feuerwehr-Haltegurt	4,50 Euro
4.39.	Feuerwehreine	9,10 Euro
4.40.	Schutzkleidung für die spezielle Brandbekämpfung	11,30 Euro
4.41.	Schnittschutzkleidung	7,60 Euro
4.42.	Rettungsweste	7,60 Euro
4.43.	Ölschutzkleidung	7,60 Euro
4.44.	Feuerschutzhaube	7,60 Euro

5. Füllen von Pressluftflaschen

Die Kalkulation erfolgte auf Grundlage des realen Aufwands.

	Kostensatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Kostensatz je Stück
5.1.	Pressluftflaschen bis sieben Liter	8,00 Euro
5.2.	Pressluftflaschen weiterer Größen	Anteilmäßig zu 5.1.

6. Instandsetzung von Fahrzeugen und feuerwehrtechnischen Geräten

(ohne Prüfung und zuzüglich Materialaufwand)

Die Kalkulation erfolgte auf Grundlage der Personalleistungen nach Punkt 1.2. und dem Zeitaufwand.

	Kostensatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Kostensatz je Stück
6.1.	Atenschutzmaske + Materialaufwand	22,70 Euro
6.2.	Lungenautomat + Materialaufwand	34,00 Euro
6.3.	Pressluftatemgerät + Materialaufwand	45,30 Euro
6.4.	Pressluftflasche + Leistungen Dritter	26,40 Euro
6.5.	Chemikalienschutzanzug + Materialaufwand	52,90 Euro
6.6.	Gasspürmessgeräten + Materialaufwand	45,30 Euro
6.7.	sonstige Fahrzeugen und feuerwehrtechnischen Geräten + Materialaufwand	nach realem Aufwand

Der Materialaufwand besteht aus dem Einkaufspreis inkl. Umsatzsteuer zuzüglich des Verwaltungskostenaufwands in Höhe von 5 % nach § 5 Abs. II und einer Kleinteile- und Verbrauchsmittelpauschale in Höhe von 5 %.

7. Nutzung der Ausbildungsstätte

Die Kalkulation erfolgte auf Grundlage des realen Aufwands.

	Kostensatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Tagessatz je Raum
7.1.	Unterrichtsraum	40,00 Euro
7.2.	Konferenzraum	80,00 Euro
7.3.	Unterkunftsraum	15,00 Euro
7.4.	Nutzung der Atemschutzübungsanlage (je Person, ohne Gerätestellung)	20,00 Euro

8. Lehrgangsgebühren

Die Kalkulation erfolgte auf Grundlage der Aufwendungen je Lehrgang durch Teilnehmer.

	Kostensatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Lehrgangssatz je Teilnehmer
8.1.	Lehrgang Truppführer	468,00 Euro
8.2.	Lehrgang Sprechfunker	85,00 Euro
8.3.	Lehrgang Atemschutzgeräteträger	375,00 Euro
8.4.	Lehrgang Maschinist für Löschfahrzeuge	249,00 Euro
8.5.	Lehrgang Technische Hilfeleistung I	665,00 Euro
8.6.	Lehrgang Motorkettensägeführer	106,00 Euro
8.7.	Lehrgang Technische Hilfe Bahn I	141,00 Euro

9. Kostensatz für nicht aufgezeichnete Leistungen

Leistungen, welche nicht im Kostentarif aufgeführt sind, werden nach dem realen Personaleinsatz, den Materialaufwendungen und ggf. Nebenkosten (Leistungen Dritter usw.) berechnet.

Hansestadt Stendal

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2018

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 4, 100, 101 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 am 19.02.2018 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 71.010.300 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 73.801.700 Euro
2. im **Finanzplan** mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 65.913.000 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 67.285.700 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.473.800 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.036.300 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 157.100 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.253.800 Euro festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 3.611.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag von Liquiditätskrediten wird auf 9.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
2. **Gewerbesteuer** 390 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am 15. August jeden Jahres fällig.

Hansestadt Stendal, den 19.03.2018

K. Schmotz



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan einschließlich der Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 28.03.2018 bis 09.04.2018 zur Einsichtnahme im Markt 7, Zimmer 202, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung wurde nicht beanstandet.

Hansestadt Stendal, den 19.03.2018

K. Schmotz



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Straße Am Mühlenfeld – von Hausnummer 8 bis zur Einmündung der Straße Am Fenn – im Ortsteil Wittenmoor

Die Entwurfsplanung zur Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Straße Am Mühlenfeld – von Hausnummer 8 bis zur Einmündung der Straße Am Fenn – im Ortsteil Wittenmoor – liegt im Bauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, in der Zeit vom **03.04.2018 bis 25.04.2018** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit jeweils zu den Sprechzeiten

**Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung**

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schrift-

lich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Zur Vorstellung dieser Baumaßnahme findet am 17.04.2018 eine Anliegerinformation statt:

**Ort: Wittenmoor, Am Grünen Weg 4 - Dorfgemeinschaftshaus
Beginn: 19:00 Uhr**

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Hansestadt Stendal, 28.03.2018

K. Schmotz



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

**Gemarkung Kuhlhausen
Flur 1 - 4
in der Hansestadt Havelberg
Ortsname**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 11.04.2018 bis 11.05.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

**Gemarkung Kuhlhausen
Flur 1 - 4
in der Hansestadt Havelberg
Ortsname**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 11.04.2018 bis 11.05.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
 Zusätzlich für Antragsannahme und Information
 Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
 gez. Dieter Samol

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der EG Stadt Tangerhütte zur Ergänzungswahl im Ortsteil Cobbel am 27. Mai 2018

Beratung des Gemeindevahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Ergänzungswahl Ortschaftsrat Cobbel

Die Sitzung des Gemeindevahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Ergänzungswahl in der Ortschaft Cobbel findet am Dienstag, 10.4.2018 um 16.00 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses Tangerhütte, Bismarckstr. 5 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Gemeindevahlleiter
2. Berichterstattung über die Vorprüfung der Wahlvorschläge
3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge
4. Feststellung der Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel
5. Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Gemeindevahlleiter

Die Beratung ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt.

Tangerhütte, 13.03.2018



Erich Gruber
 Gemeindevahlleiter

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

2. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Erhebung der Kostenbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S 288) i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S 48 ff) in den jeweils zuletzt geänderten gültigen Fassungen hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 17.05.2017 die nachfolgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 14 – Höhe der Kostenbeiträge – erhält folgende neue Fassung:

(1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt:

a) für Kinder von 0 Jahren bis Beginn der Schulpflicht bei einer Betreuungszeit	Kinder von 0 bis 3 Jahren	Kinder ab 3 Jahre bis Beginn der Schulpflicht
bis 5 Stunden täglich oder bis 25 Stunden pro Woche	163,00 €	122,00 €
bis 6 Stunden täglich oder bis 30 Stunden pro Woche	178,00 €	130,00 €
bis 7 Stunden täglich oder bis 35 Stunden pro Woche	194,00 €	137,00 €
bis 8 Stunden täglich oder bis 40 Stunden pro Woche	210,00 €	145,00 €
bis 9 Stunden täglich oder bis 45 Stunden pro Woche	225,00 €	152,00 €
bis 10 Stunden täglich oder bis 50 Stunden pro Woche	241,00 €	160,00 €


b) für Schulkinder bei einer Betreuungszeit	Kinder von 0 bis 3 Jahren
bis 2 Stunden täglich oder bis 10 Stunden pro Woche	62,00 €
bis 3 Stunden täglich oder bis 15 Stunden pro Woche	71,00 €
bis 4 Stunden täglich oder bis 20 Stunden pro Woche	81,00 €
bis 5 Stunden täglich oder bis 25 Stunden pro Woche	90,00 €
bis 6 Stunden täglich oder bis 30 Stunden pro Woche	99,00 €
Ferienbetreuung bis 10 Stunden täglich oder bis 50 Stunden pro Woche	110,00 €

- (2) Der gesamte Kostenbeitrag nach Absatz (1) a) beträgt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist.
 Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.
- (3) Für die Inanspruchnahme einer 11. Betreuungsstunde für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht ist ein zusätzlicher Beitrag im Monat zu zahlen. Dieser beträgt:
- | | |
|--|---------|
| für Kinder von 0 bis 3 Jahre | 82,00 € |
| für Kinder ab 3 Jahre bis Schulpflicht | 43,00 € |
- (4) Die Kostenbeiträge für die Eingewöhnungsphase nach § 6 (3) der Satzung betragen:
- | | |
|--------------|---------|
| für 1 Woche | 15,00 € |
| für 2 Wochen | 25,00 € |
- (5) Bei Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeit ab dem 2. Mal wird im Folgemonat der Kostensatz für die nächst höhere Betreuungszeit festgesetzt.
 Bei Überschreiten der maximal vereinbarten Betreuungszeit von 50 Wochenstunden wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,00 € je angebrochene halbe Stunde erhoben.
- (6) Für Gastkinder nach § 6 (5) der Satzung wird als Beitrag folgender Tagessatz erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) Kinder von 0-6 Jahren
bei einer maximalen Betreuungszeit
bis 10 Stunden | 10,00 € |
| b) Schulkinder
bei einer maximalen Betreuungszeit
bis 5 Stunden | 5,00 € |

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Erhebung der Kostenbeiträge tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Schönhausen (Elbe), 19.03.2018


 Friedebold
 Verbandsgemeindebürgermeisterin



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
 Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31